

T e n o r

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juli 2013 wird in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung in die D.R. Kongo angedroht wird.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger $\frac{3}{4}$ und die Beklagte $\frac{1}{4}$.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der am ... 1976 in ... (Provinz ...) geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo (D.R. Kongo). Er begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihn als Flüchtling anzuerkennen sowie die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten.

Der Kläger wurde am 18. September 2012 von irischen Behörden nach Deutschland zurücküberstellt, nachdem er von ... kommend dorthin geflogen war. Am 24. September 2012 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung am 24. September 2012 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger an, er habe die letzten acht Monate vor seiner Ausreise in ... gelebt. Am 2. September 2012 habe er seinen kranken Vater in dem Dorf ... besucht. In dieses Dorf seien Rebellen zum Zwecke der Zwangsrekrutierung junger Männer gekommen. Er sei mit seinen beiden Brüdern davor geflohen. Sein älterer Bruder sei erschossen worden. Sein jüngerer Bruder habe sich daraufhin den Regierungssoldaten anschließen wollen, was den Kläger zu einer kritischen Bemerkung veranlasst habe. Dies hätten Regierungssoldaten gehört und ihn eingesperrt. Er habe sich freikaufen können, sei nach ... geflüchtet. Dort hätten ein ziviler Agent und zwei Militärpolizisten nach ihm gesucht. Deshalb habe er sich entschlossen, von ... wegzugehen.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2013 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1. des Bescheids). Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffern 2. u. 3. des Bescheids). In Ziffer 4 wurde dem Kläger eine Ausreisefrist von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids gesetzt und die Abschiebung in die D.R. Kongo oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht. Zur Begründung ist ausgeführt, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft seien

offensichtlich nicht gegeben, da ein glaubhafter Verfolgungshintergrund nicht nachvollziehbar dargetan sei. Der gesamte Vortrag des Klägers wirke konstruiert und lebensfremd. Auch sein Gesamtverhalten weise auf asylfremde Motive hin. Er habe den Asylantrag erst gestellt, nachdem seine Einreise nach Irland gescheitert sei. Zudem habe er seine Personaldokumente vernichtet, um eine Überprüfung der genauen Ausreisemodalitäten bzw. der Identität zu vereiteln. Auf Grund des oberflächlichen und unsubstantiierten Vortrags des Klägers und der bewussten Zerstörung bzw. Unterdrückung des eigenen Reisepasses sei der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen gewesen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG scheitere daran, dass ein landesweiter innerstaatlicher Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo nicht vorliege. Auch eine das Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründende extreme Gefahrenlage infolge der schlechten Versorgungslage bestehe derzeit nicht. Es herrsche in der Demokratischen Republik Kongo zwar eine schwierige Versorgungslage. Ohne weitere Besonderheiten in der Person des Betroffenen sei jedoch nicht die Annahme gerechtfertigt, dass praktisch jeder abgeschobene Asylbewerber im Großraum Kinshasa in eine extreme Gefahrenlage gerate. Der Kläger könne nach ... zu seiner dort lebenden Familie zurückkehren.

Am 11. Juli 2013 ließ der Kläger Klage erheben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, hilfsweise bei dem Kläger ein unionsrechtliches Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2, Abs. 7 Satz 2 AufenthG, hilfsweise ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo festzustellen.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids der Beklagten bestünden jedenfalls insoweit, als Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo verneint worden seien. Auch die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft komme hier in Frage. Der Kläger sei in der Provinz ... geboren und habe zuletzt in ... gelebt. Er habe sich immer in seiner Herkunftsregion im Osten des Landes aufgehalten. Dort herrsche ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, wobei es nicht nur in den ... -Provinzen, sondern auch in ... zu Kämpfen komme. Zu dieser Problematik habe die Beklagte in ihrem Bescheid lediglich ausgeführt, in der Demokratischen Republik Kongo läge ein landesweiter innerstaatlicher Konflikt nicht vor. Soweit eine Rückkehr in die Herkunftsregion nicht in Betracht komme, sei jedoch zu prüfen, ob eine interne Fluchtalternative gegeben sei, die dem Kläger das Überleben sichere. In Kinshasa habe er weder Familie noch kenne er die dortigen Lebensverhältnisse. Auch die Sprache Lingala spreche er nicht. Daneben bedürfe es der näheren Aufklärung im Hauptsacheverfahren, inwieweit der Kläger auf Grund seiner Äußerung der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt sei. Angesichts des langen Bürgerkriegs und der allgemeinen politischen Situation könnten selbst geringfügige Äußerungen gegen die Armee den Verdacht begründen, Sympathisant der Rebellen zu sein. Zudem leide der Kläger an einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit den typischen Symptomen. In seinem Heimatland könne er die notwendige Behandlung nicht bekommen. Zum Nachweis der Erkrankung wurden zwei Befundberichte der behandelnden Dipl.-Psychologin vom 18. Juli 2013 und vom 20. Oktober 2013 sowie ein ärztliches Attest eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vom 15. Oktober 2013 vorgelegt. Sämtliche Berichte gehen von einer erheblichen Traumatisierung des Klägers aus.

Die Beklagte hat sich im gesamten Verfahren nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Mit Beschluss vom 1. August 2013 (Az. Au 1 S 13.30219) ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 4. des streitgegenständlichen Bescheids insoweit an, als die Abschiebung in die D.R. Kongo angedroht wird.

Am 24. Oktober 2013 fand in der Sache mündliche Verhandlung statt. Auf die dabei gefertigte Niederschrift wird ebenso Bezug genommen wie auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten und der Gerichtsakte.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nur insoweit erfolgreich, als beim Kläger hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen ist. Hinsichtlich der begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Feststellung eines unionsrechtlichen Abschiebungsverbotes war die Klage abzuweisen, da dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Soweit die Klage auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet ist, hat sie keinen Erfolg. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger nicht vor. Ihm droht keine Verfolgung in dem genannten Sinne bei einer Rückkehr in sein Heimatland. Das Gericht nimmt zunächst auf die zutreffenden Ausführungen hierzu im angegriffenen Bescheid des Bundesamts vom 3. Juli 2013 Bezug (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass es die vom Kläger geschilderten Ereignisse nicht für hinreichend nachvollziehbar und schlüssig hält, um eine politische Verfolgung annehmen zu können. Der Kläger stützt seine Befürchtungen im Wesentlichen darauf, sich über das Verhalten der Regierungsarmee im Osten des Kongos kritisch geäußert zu haben, weshalb landesweit nach ihm gesucht werde. Zunächst sind bereits die Schilderungen hinsichtlich der vom Kläger als notwendig betrachteten Flucht vor Rekrutierungsmaßnahmen der Rebellen nicht nachvollziehbar. Der Kläger war zum damaligen Zeitpunkt bereits rund 36 Jahre alt, sein Bruder noch älter und von Geburt an gehbehindert. Die Verfolgung und Erschießung eines gehbehinderten Mannes mittleren Alters im Zuge der Durchführung von Rekrutierungsmaßnahmen leuchtet nicht ein. Darauf angesprochen führte der Kläger in der mündlichen Verhandlung aus, man habe den älteren Bruder deshalb auf der Flucht mitgenommen, um ihn vor einer Bestrafung zu schützen. Denn er wäre möglicherweise für die Flucht seiner beiden jüngeren Brüder zur Rechenschaft gezogen worden. Konkrete Anhaltspunkte konnte der Kläger weder für eine solche Annahme noch dafür nennen, dass er und seine Brüder überhaupt für eine Rekrutierung vorgesehen waren. Die Gründe für Flucht und Verfolgung beruhen auf nicht nachvollziehbaren

und vagen Vermutungen.

Da bereits der Anlass für das Aufeinandertreffen des Klägers mit Regierungssoldaten nicht schlüssig ist, bestehen auch für die weiteren Schilderungen des Klägers die bereits im angegriffenen Bescheid ausführlich erörterten Glaubwürdigkeitszweifel. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er durch eine bloße militärkritische Äußerung gegenüber seinem Bruder in das Visier der Geheimdienste geraten sein sollte, zumal er sich nach eigenem Bekunden aus dem Militärgewahrsam freikaufen konnte. Die Schilderungen, weshalb er in den Fokus der Sicherheitskräfte geraten und landesweit von Verfolgung bedroht sein sollte, bleiben im Vagen. Zudem steigerte er in der mündlichen Verhandlung sein Vorbringen dahingehend, dass er von den Militärposten unter Spionageverdacht festgehalten worden sei, was er bisher nicht geltend machte. Vielmehr behauptete er bei seiner Anhörung, nur wegen kritischer Äußerungen festgehalten worden zu sein.

Soweit die Bevollmächtigte des Klägers auf eine Welle willkürlicher Verhaftungen in Goma aufgrund des Verdachts einer Zusammenarbeit mit der M 23 hinweist, rechtfertigt dies keine andere Bewertung. Denn der gegen den Kläger angeblich bestehende Verdacht einer Zusammenarbeit mit den Rebellen wurde in der mündlichen Verhandlung erstmals geäußert, so dass Glaubwürdigkeitszweifel angebracht sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass er derart in den Fokus der Sicherheitskräfte geraten ist, dass sich bei ihm die allgemein bestehende Gefahr einer willkürlichen Verhaftung verdichten würde.

2. Soweit die Klage auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gerichtet ist, ist sie insoweit erfolgreich, als in dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

a) Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz hat der nationale Gesetzgeber zum 1. Januar 2005 in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) aufgenommen. Diese in Bezug auf das Herkunftsland dem subsidiären Schutzkonzept der Qualifikationsrichtlinie zuzuordnenden Abschiebungsverbote sind gegenüber den sonstigen (nationalen) ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten vorrangig zu prüfen (BVerwG, U.v. 24.6.2008 – 10 C 43/07 - juris Rn. 13).

aa) Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG liegt nicht vor. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Der Kläger hat vorgetragen, dass wegen kritischer Äußerungen gegenüber Regierungssoldaten sowie angeblichem Spionageverdacht landesweit nach ihm gefahndet werde. Dieser Vortrag ist jedoch derart unschlüssig und unsubstantiiert, dass daraus nicht die konkrete Gefahr einer Bestrafung entnommen werden kann. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 1. wird Bezug genommen.

bb) Ebenso scheidet ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG aus. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen dieses Abschiebungsverbots auch dann erfüllt sind, wenn sich der innerstaatliche bewaffnete Konflikt auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt und dem Ausländer die gesetzlich definierte Gefahr in diesem Landesteil droht (BVerwG, U.v. 14.11.2012 – 10 B 22/12 - juris Rn. 7 m.w.N.). Für die Gefahrenprognose bei einem nicht landesweiten Konflikt kommt es auf den tatsächlichen Zielort des Klägers bei einer Rückkehr an. Als Zielort der Abschiebung sieht die höchstgerichtliche Rechtsprechung in der Regel die Herkunftsregion des Klägers an, in die er typischer Weise zurückkehren wird (BVerwG, U.v. 14.11.2012, a.a.O., Rn. 7).

Nach Auskunft des Klägers hat er vor seiner Ausreise ca. 8 bis 9 Monate lang in ... gelebt. Er ist nach eigenen Angaben damals nach ... gezogen, da sein Vater erkrankt war und er seinen dort lebenden Bruder bei dessen Pflege unterstützen wollte. Zuvor habe er in ... in der Provinz ... gelebt. Sein Handelsgeschäft, das zahlreiche Reisen notwendig gemacht habe, habe er sowohl von ... als auch von ... aus betreiben können. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nicht darauf angewiesen wäre, sich in die durch bürgerkriegsähnliche Zustände gekennzeichneten Ostprovinzen Nord- und Süd-Kivu, wo die Stadt ... liegt, zu begeben. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31. Oktober 2011 (Stand September 2011) herrschen dort seit August 2007 bürgerkriegsähnliche Zustände, so dass der Kläger nicht ohne weiteres auf eine Rückkehr dorthin verwiesen werden kann. Bei der Bestimmung der Herkunftsregion ist aber auch die Provinz ... in der D.R. Kongo mit einzubeziehen, wo der Kläger vor seinem Umzug nach ... lebte. Seinen dortigen wirtschaftlichen, sozialen und familiären Lebensmittelpunkt hatte er aus rein familiären Gründen aufgegeben, wobei er sein dort betriebenes Handelsgeschäft in ... fortführte und dessen Sitz wohl wieder in die Provinz ... verlegen könnte. Soweit die Bevollmächtigte des Klägers unter Vorlage entsprechender Dokumente auf Unruhen in der Provinz ... verweist, ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass diese bürgerkriegsähnliche Ausmaße angenommen haben. Auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes weist nur die Provinzen Nord- und Süd-Kivu als Bürgerkriegsgebiete aus (S. 17). Daneben wird die Sicherheitslage noch in der Provinz Orientale als angespannt bezeichnet (S. 7). Den durch die vorgelegten Berichte beschriebenen, wohl eher vereinzelt auftretenden Gewalttaten in der Provinz Katanga kommt damit nicht die Qualität eines bewaffneten Konfliktes im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu (vgl. zu den Voraussetzungen BVerwG, U.v. 24.6.2008, a.a.O., Rn. 21 a.E.).

b) Vor dem Hintergrund der allgemeinen Versorgungslage in der D.R. Kongo und der psychischen Erkrankung des Klägers liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

aa) Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder

Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Die oberste Landesbehörde kann nach dieser Bestimmung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens 6 Monate ausgesetzt wird (§ 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG); Für längere Aussetzungen bedarf es zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (§ 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebungsstopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nicht zu (ständige Rechtsprechung; vgl. etwa BVerwG, U.v. 17.10.1995 – 9 C 9/95 – BVerwGE 99, 324 ff.). Eine derartige Abschiebestoppregelung besteht für die D.R. Kongo nicht.

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist aber unbeachtlich, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz den Betroffenen nicht vermittelt wird. Entfällt oder endet trotz der extremen Gefahrenlage der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinausgehend die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der gesetzlichen Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Allgemeine Gefahren können damit den Schutz vor Abschiebung begründen, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung in sein Heimatland dort gleichsam sehenden Auges der Gefahr des Todes oder schwerster Verletzungen ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden. Zur Frage des Vorliegens einer derartigen Extremgefahr sind die gesamten Umstände des Falles objektiv zu bewerten und dabei die drohenden Gefahren nach Ausmaß, Art und Intensität in die Beurteilung einzubeziehen. Dabei ist für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren von einem gegenüber dem im Asylrecht anzuwendenden Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BVerwG, U.v. 17.10.1995, a.a.O., LS 2 und S. 328; BVerwG, U.v. 19.11.1996 – 1 C 6/95 – BVerwGE 102, 249 ff; zuletzt etwa BVerwG, U.v. 29.6.2010 – 10 C 10/09 - juris Rn. 11 ff.).

bb) Die Versorgungslage und die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in der D.R. Kongo stellen sich nach der Auskunftslage wie folgt dar:

Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes „sind Rückkehrer zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf Unterstützung aus dem Familienkreis bzw. durch Nichtregierungsorganisationen (international oder national) oder kirchliche Institutionen angewiesen. Staatliche Hilfe (Aufnahmeeinrichtung, Wohnraum, Sozialhilfe) steht nicht zur Verfügung. Der überwiegende Teil der Bevölkerung lebt am Rande des Existenzminimums. Auch innerhalb der Großfamilie gelingt es nicht immer, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen. Die Stadtbevölkerung in der Millionenstadt Kinshasa ist immer weniger in der Lage, mit städtischer Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern... Die Versorgung mit Lebensmitteln ist für die Bevölkerung in Kinshasa und in den übrigen Landesteilen zwar schwierig, es herrscht jedoch noch keine akute Unterversorgung (S. 21).

Allerdings ist für die Beurteilung der Versorgungslage weiter zu berücksichtigen, welcher Personengruppe der in die D.R. Kongo zurückkehrende Ausländer zuzurechnen ist. Die Sicherung der Existenzgrundlagen hängt wesentlich davon ab, in wieweit der Rückkehrer vor Ort Unterstützung durch den – weit zu fassenden – Familienverband finden kann. Ist ein derartiger familiärer Rückhalt vorhanden, ist eine Extremgefahr dahingehend, dass die notwendigen Lebensgrundlagen nicht gesichert werden können, zu verneinen (OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 13.10.2010 – 4 A 1008/07.A - juris Rn. 50, 54 unter Verweis auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes und weitere Auskünfte). Soweit einem Ausländer die Rückkehr in seine Herkunftsregion nicht möglich ist, kann ein Ausweichen auf andere Landesteile auf faktische Hürden stoßen, da die schlechte Infrastruktur das Reisen im Land behindert und die örtliche Bevölkerung häufig nicht zur Aufnahme von Personen anderer Ethnien bzw. aus anderen Gebieten bereit ist (Lagebericht S. 17).

Die medizinische Versorgung in der D.R. Kongo ist aufgrund des sehr schlechten Zustandes des Gesundheitswesens schwierig. Die medizinische Versorgung ist völlig unzureichend. Eine Basisversorgung ist auch in den größeren Städten nur gewährleistet, soweit die Familie über Geld verfügt.

cc) Ausgehend hiervon gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass beim Kläger die Voraussetzungen für die Annahme eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Er stammt aus dem ...-Kongo und hat dort sein bisheriges Leben verbracht. Ausweislich der vorgelegten Atteste ist er psychisch erkrankt, so dass er angesichts der schwierigen Lebensverhältnisse in der D.R. Kongo bei einer Rückkehr dringend unterstützt werden müsste. Er verfügt jedoch über keine familiären Beziehungen nach Kinshasa, so dass es ihm nicht möglich ist, sich in zumutbarer Weise dort niederzulassen.

Die Angaben des Klägers zu seiner Herkunft sind für das Gericht glaubhaft. Seine Ausführungen beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung zu seinen familiären Beziehungen und zu seinen bisherigen Aufenthaltsorten sind weitgehend deckungsgleich. So hat der in der Provinz ... geborene Kläger sein bisheriges Leben dort und im Norden der Provinz ... verbracht. Angesichts der insbesondere in den letzten eineinhalb Jahren verstärkten gewalttätigen Auseinandersetzungen im Osten der D.R. Kongo sind die im Klageverfahren vorgelegten ärztlichen Atteste des Klägers nachvollziehbar. Nach dem ärztlichen Attest eines Facharztes für

Psychiatrie und Psychotherapie vom 15. Oktober 2013 befindet sich der Kläger in einer fachärztlich-psychiatrischen Behandlung. Bei ihm seien Schlafstörungen, Antriebsstörungen, eine Anhedonie, Stimmungsschwankungen, Alpträume, Intrusionen, Angstzustände, ein depressiver Affekt mit Grübelneigung, soziale Rückzugstendenzen mit Vermeidungsverhalten sowie ein Hyperarousal feststellbar. Diese Symptomatik stehe im Zusammenhang mit einer explorierbaren Traumatisierung durch den Bürgerkrieg in seinem Heimatland Kongo. Auch die behandelnde Psychotherapeutin kommt zu einer entsprechenden Diagnose. Zwar stützt sie diese zunächst auf die vom Kläger geschilderten Ereignisse, die das Gericht für unglaubwürdig hält. An anderer Stelle berichtet sie jedoch von Problemen mit Geräuschen, die den Kläger an Bombenangriffe erinnerten und zu Angstzuständen führten, was die ärztliche Diagnose einer bürgerkriegsbedingten Traumatisierung stützt. Da sich der Kläger relativ zügig nach seiner Einreise in ärztliche Behandlung begeben hat und die Zustände in seiner Herkunftsregion eine Traumatisierung nachvollziehbar erscheinen lassen, sind die ärztlichen Atteste für das Gericht so schlüssig, dass sie die Feststellung eines Abschiebungsverbots trotz der begründeten Zweifel an dem vom Kläger geschilderten Verfolgungsschicksal tragen. Die krankheitsbedingt eingeschränkte Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit des Klägers, die in der mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2013 deutlich zu Tage trat, führt in Zusammenhang mit den schwierigen Verhältnissen in seinem Heimatland zu der Feststellung eines Abschiebungsverbot. Belastbare familiäre Bindungen hat er nur im Osten des Landes, dessen Sicherheitslage trotz der jüngsten Kapitulation der M 23 – Rebellen labil ist. In den übrigen Landesteilen stößt die Rückkehr auf erhebliche Schwierigkeiten, da er die Sprache nicht spricht und ausweislich des Lageberichts aufgrund seiner Herkunft aus einem anderen Landesteil auf Ablehnung stoßen kann. Zudem hat er in Kinshasa keinerlei Anknüpfungspunkte und keine familiären Beziehungen. In zumutbarer Weise kann sich der auf Hilfe angewiesene, behandlungsbedürftige Kläger dort nicht niederlassen. Dies steht einer Abschiebung in die D.R. Kongo entgegen.

3. Die Klage ist weitgehend unbegründet, soweit sie sich gegen die Ziff. 4 des Bescheids vom 3. Juli 2013 richtet. Der Bescheid ist – außer hinsichtlich der Nennung der D.R. Kongo als Abschiebestaat – rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 34 AsylVfG erlässt das Bundesamt die Abschiebungsandrohung, wenn – wie hier – der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird und er keinen Aufenthaltstitel besitzt. Die Abschiebungsandrohung ergeht gemäß § 59 AufenthG. Nach § 59 Abs. 3 AufenthG steht dem Erlass der Androhung das Vorliegen von Abschiebungsverboten nicht entgegen. Insoweit ist die Abschiebungsandrohung rechtmäßig.

Nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist in der Androhung allerdings der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Dies hat das Bundesamt unterlassen. Vielmehr wird die Abschiebung in die D.R. Kongo angedroht. Dieser Teil der Ziff. 4 des Bescheids vom 3. Juli 2013 war damit aufzuheben.

4. Die Kostenentscheidung für das gerichtliche Verfahren folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.